



Brüssel, den 24. Februar 2023
(OR. en)

6212/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0017(NLE)**

**TRANS 50
RELEX 165**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 5809/23 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und der Verlängerung des Abkommens zu vertretenden Standpunkt – Annahme

KONTEXT UND INHALT DES VORSCHLAGS

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. Juni 2022 ihren Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr (im Folgenden „Abkommen“) vorgelegt. Der Rat hat seinen Beschluss über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens am 27. Juni 2022 angenommen. Das Abkommen wurde am 29. Juni 2022 unterzeichnet und wird seit diesem Tag vorläufig angewendet. Es wurde am 6. Juli 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht¹. Das Abkommen wurde am 13. Dezember 2022 mit dem Beschluss (EU) 2022/2435² des Rates geschlossen.

¹ ABl. L 179 vom 6.7.2022, S. 4.

² ABl. L 319 vom 13.12.2022, S. 5.

2. Die Kommission hat dem Rat am 2. Februar 2023 ihren Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und der Verlängerung des Abkommens zu vertreten ist, vorgelegt.

PRÜFUNG AUF GRUPPENEBENE

3. Die Gruppe „Landverkehr“ hat den Vorschlag am 8. Februar 2023 erörtert und abschließend festgestellt, dass der Beschluss des Rates angenommen werden kann. Es wurde vereinbart, dass der Gemischte Ausschuss zunächst über die Annahme der Geschäftsordnung und anschließend über die Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens beschließen sollte. Zu diesem Zweck wurde vereinbart, den Kommissionsvorschlag zu ändern, sodass der Gemischte Ausschuss zwei getrennte Beschlüsse fasst, einen über die Annahme der Geschäftsordnung und einen weiteren über die Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens.
4. Was die Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens anbelangt, so mahnten die Delegationen zur Vorsicht in Bezug auf eine allzu lange Dauer. Es wurde beschlossen, die Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens bis zum **30. Juni 2024** zu ermöglichen. Sollte noch eine weitere Verlängerung erforderlich sein, so kann dies nach Prüfung des Funktionierens des Abkommens und der Notwendigkeit, es über den genannten Zeitpunkt hinaus zu verlängern, erfolgen.

FAZIT

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er den Beschluss des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 6209/23) und die beiden Addenda in den Dokumenten 6209/23 ADD 1 (erster Beschluss des Gemischten Ausschusses über die Annahme der Geschäftsordnung) und 6209/23 ADD 2 (zweiter Beschluss des Gemischten Ausschusses über die Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
6. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme des Beschlusses des Rates in allen Sprachen unterrichtet, und der Beschluss des Rates wird dem Europäischen Parlament übermittelt.
